

Verordnung

vom 21. Dezember 2004

Inkrafttreten:
01.01.2005

zur Änderung des Beschlusses über die Personalverwaltung der Verwaltungseinheiten, die versuchsweise die Führung mit Leistungsauftrag anwenden

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Dekret vom 13. Oktober 2004 zur Änderung des Dekrets über die versuchsweise Einführung der Führung mit Leistungsauftrag in der Kantonswirtschaft;

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);
gestützt auf das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

gestützt auf die Verordnung vom 21. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses über die Haushaltsführung der Verwaltungseinheiten, die versuchsweise die Führung mit Leistungsauftrag anwenden;

in Erwägung:

Mit dem Inkrafttreten des StPG und des StPR wurden die Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 10. Juli 2001 über die Personalverwaltung der Verwaltungseinheiten, die versuchsweise die Führung mit Leistungsauftrag anwenden, teilweise überflüssig. Außerdem werden mit der Einführung einer allgemeinen Leistungsanalyse sowie eines zentralen Modells der Führung mit Zielen in der Verwaltung die diesbezüglichen Kompetenzen der Verwaltungseinheiten, die versuchsweise die Führung mit Leistungsauftrag anwenden, abnehmen. Dennoch muss der Beschluss vom 10. Juli 2001 verlängert werden, da er ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften aus dem StPG enthält, die für die Anwendung des Dekrets vom 8. Februar 2000 und des Beschlusses vom 11. Juli 2000 notwendig sind.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 10. Juli 2001 über die Personalverwaltung der Verwaltungseinheiten, die versuchsweise die Führung mit Leistungsauftrag anwenden (SGF 122.90.12) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Präsident:

M. PITTEL

Der Vizekanzler:

G. VAUCHER